

FAQ`s

Heiz-Kosten-Zuschuss in Leichter Sprache

FAQ`s ist Englisch und eine Abkürzung.

FAQ`s bedeutet Frequently Asked Questions.

Man spricht das frikwentli askd questns.

Das heißt auf Deutsch:

Häufig gestellte Fragen.

Wir haben häufig gestellte Fragen

zum Heiz-Kosten-Zuschuss

zusammengefasst.

Und wir geben Antworten auf diese Fragen.

Wann kann der Heiz-Kosten-Zuschuss für das Jahr 2025 beantragt werden?

Der Antrag kann ab **1. Jänner 2025**
gestellt werden.

Der Antrag kann **bis 30. September 2025**
gestellt werden.

Wie hoch ist der Heiz-Kosten-Zuschuss?

Die Höhe des Heiz-Kosten-Zuschusses
beträgt 250 Euro.

Wie oft kann der Heiz-Kosten-Zuschuss beantragt werden?

Der Heiz-Kosten-Zuschuss
wird einmal pro Jahr ausbezahlt.
Das heißt er kann einmal
pro Jahr beantragt werden.

Wer kann einen Heiz-Kosten-Zuschuss beantragen?

Jede Person im Bundesland Salzburg
kann einen Heiz-Kosten-Zuschuss
beantragen.
Die Person muss dabei
Bedingungen erfüllen.

Diese Bedingungen sind:

- die Person muss mindestens 18 Jahre alt sein
- und die Person muss einen Haupt-Wohn-Sitz
im Bundes-Land Salzburg haben
- und die Person muss in einem privaten Haushalt leben,
- und die Person darf nur ein gewisses Einkommen
pro Monat haben.

Wieviel Einkommen das ist,
wird weiter unten erklärt.

<u>Der Haupt-Wohn-Sitz</u> ist die Adresse, wo man gemeldet ist. Das steht auf dem Melde-Zettel.

Beispiele für einen Haupt-Wohn-Sitz:

Beispiel 1:

Frau Mayer wohnt mit ihrem Mann Herrn Mayer in einer Wohnung in der Stadt Salzburg.

Frau Mayer und Herr Mayer sind dort mit dem Haupt-wohn-Sitz gemeldet.

Beispiel 2:

Frau Huber wohnt mit ihrer Mutter und ihren drei Kindern in einem Haus in St. Johann im Pongau.

Frau Huber, ihre Mutter und ihre drei Kinder sind dort mit dem Haupt-Wohn-Sitz gemeldet.

Beispiel für keinen Haupt-Wohn-Sitz:

Beispiel 1:

Herr Wimmer wohnt in Wien.

In den Ferien wohnt Herr Wimmer in seinem Ferien-Haus in Kaprun.

Herr Wimmer ist in Kaprun **nicht** mit Haupt-Wohn-Sitz gemeldet.

Daher gilt das Wohnen im Ferien-Haus nicht als Haupt-Wohn-Sitz.

Beispiel 2:

Herr Eder wohnt in einem Senioren-Heim.

das heißt, er wohnt nicht in einem

privaten Haushalt.

Daher bekommt Herr Eder **keinen** Heiz-Kosten-Zuschuss.

Privater Haushalt nennt man

das Wohnen von Menschen

- in einer Wohnung
- in einem Haus
- in einer Wohn-Gemeinschaft

**In meinem Haushalt leben Personen,
die kein Einkommen haben.**

Müssen diese Personen im Antrag auch angegeben werden?

Ja, im Antrag müssen alle Personen
angegeben werden,
die an Ihrer Adresse mit Haupt-Wohn-Sitz
gemeldet sind.

**Wieviel Einkommen darf man alleine haben,
um einen Heiz-Kosten-Zuschuss zu bekommen?**

Wenn man alleine wohnt,
darf man nicht mehr als
1.392 Euro netto
pro Monat verdienen.

Das gilt auch,
wenn man allein-erziehend ist.

**Wieviel Einkommen darf man
zu zweit pro Monat haben,
um einen Heiz-Kosten-Zuschuss zu bekommen?**

Wenn man als Ehe-Paar
oder als Lebens-Gemeinschaft
oder als eingetragene Partnerschaft
in einem Haushalt lebt,
darf man zu zweit zusammengerechnet
nicht mehr als 1.820 Euro pro Monat netto verdienen.

Haushalt mit Kinder für die man Familien-Beihilfe bekommt:

Wenn man Kinder hat und diese im gleichen Haushalt wohnen
und gemeldet sind,
dann gilt folgendes:

- Für jedes Kind, das im Haushalt lebt
und für das man
Familien-Beihilfe bekommt,
erhöht sich die jeweilige Einkommens-Grenze
um 385 Euro netto pro Monat.

Ein Beispiel:

Frau Eder wohnt alleine mit ihren zwei Kindern
in einer Wohnung in Bischofshofen.

Frau Eder und ihre zwei Kinder haben dort
ihren Haupt-Wohn-Sitz.

Sie bekommt für ihre zwei Kinder
Familien-Beihilfe.

Um den Heiz-Kosten-Zuschuss zu erhalten,
darf Frau Eder nicht mehr als
1.392 Euro - für sich selbst,
plus 385 Euro - für das erste Kind,
plus 385 Euro - für das zweite Kind
pro Monat als Einkommen haben.
Zusammengerechnet sind das 2.162 Euro.

Haushalt mit Kinder ohne Familien-Beihilfe:

Für jedes Kind, das im Haushalt lebt und
für das man **keine Familien-Beihilfe** bekommt,
erhöht sich die jeweilige Einkommens-Grenze
um 621 Euro netto pro Monat.
Das gleiche gilt auch
für jede weitere erwachsene Person im Haus-halt.

Ein Beispiel:

Frau und Herr Huber wohnen gemeinsam
mit ihrem 20-jährigen Sohn
in einem Haushalt in Radstadt.
Alle Familien-Mitglieder
haben dort ihren Haupt-Wohn-Sitz.
Sie bekommen keine Familien-Beihilfe für ihren Sohn.
Das Ehe-paar darf nicht mehr als
1.820 Euro netto verdienen
plus 621 Euro netto für den Sohn.
Zusammen sind das 2.441 Euro.

Welches Monat gilt für die Berechnung?

Es gilt immer das Einkommen
des Vormonates.

Zum Beispiel:

Sie stellen einen Antrag im März 2025,
dann gilt Ihr Einkommen vom Februar 2025.

Was gilt als Einkommen?

zum Beispiel:

- Was man verdient, zum Beispiel der Lohn
- Pension oder Rente
- Unterhalt oder Alimente
- Arbeitslosen-Geld, Notstands-Hilfe
- Kranken-Geld, Wochen-Geld, Kinder-Betreuungs-Geld
- Sozial-Unterstützung
- Einkommen, wenn Sie zum Beispiel eine Wohnung besitzen und diese vermieten
-

Die gesamte Liste finden Sie in den [Richt-linien](#).

Was gilt nicht als Einkommen?

Zum Beispiel:

- Pflegegeld (für die Person, die gepflegt wird und das Pflegegeld erhält)
- Familienbeihilfe für ein Kind, das im gleichen Haushalt wohnt
- eine Sonderzahlung wie Weihnachts-Geld oder Urlaubs-Geld
- Geld aus einem Notfall-Fonds des Landes
- wie zum Beispiel die Weihnachtsbeihilfe
- ...

Die gesamte Liste finden Sie in den [Richtlinien](#).

Welche Unterlagen benötigen Sie,

wenn Sie einen Antrag stellen?

Die Nachweise über Ihr Einkommen:

zum Beispiel den Lohn-Zettel,

oder zum Beispiel den Nachweis

über Ihr Arbeitslosengeld.

Die Nachweise müssen **vom Vormonat**

der Antrag-stellung sein.

Sie können die Nachweise als Beilagen

im Internet hochladen.

Sind Sie selbständig tätig,

dann gilt als Nachweis

der Einkommens-Steuerbescheid

des vergangenen Jahres.

Ein Nachweis ist oft

ein Schrift-stück eines Amtes

zum Beispiel der Pensions-Versicherungs-Bescheid.

Darin steht:

ob man eine Pension bekommt,

ab wann man eine Pension bekommt,

wie viel Pension man bekommt.

Wie lange dauert es, bis Ihr Antrag bearbeitet wird?

Vergangenes Jahr haben sehr viele Menschen im Bundes-Land Salzburg einen Antrag für den Heiz-Kosten-Zuschuss gestellt.

Daher glauben wir, dass auch heuer wieder sehr viele Menschen einen Antrag stellen werden.

Daher kann die Bearbeitung bis zu zwölf Wochen lang dauern.

Wie bekommen Sie den Heiz-Kosten-Zuschuss?

Der Heiz-Kosten-Zuschuss ist ein Geld-Betrag von 250 Euro.

Ist der Antrag positiv erledigt, dann wird der Geld-Betrag von 250 Euro auf Ihr angegebenes Konto überwiesen.

Sie erhalten die 250 Euro auch in bar.

Dazu müssen Sie das aber vorher auf dem Antrag so ausgewählt haben.

Müssen Sie die Bedingungen, zum Beispiel Haupt-Wohn-Sitz während des gesamten Jahres 2025 erfüllen?

Nein.

Die Prüfung der Bedingungen wird zum Zeit-Punkt Ihrer Antrag-stellung bewertet.

Sie sind sich nicht sicher,
ob Ihr Haushalt den Heiz-Kosten-Zuschuss
bereits erhalten hat,
oder nicht.
Wie können Sie das in Erfahrung bringen?

Bitte schreiben Sie uns zur Über-prüfung
eine E-Mail an heizscheck@salzburg.gv.at
mit folgenden Daten bzw. folgenden Unterlagen:

- Vor- und Nachname
- Geburts-Datum
- Adresse des Haupt-Wohn-Sitzes und
- Foto eines amtlichen Licht-Bild-Ausweises